

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
(TA Sonderabfall)

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender
Änderungen zuzustimmen:

Wi 1. Zum Titel

Setzt die
Annahme
von Ziff. 1
der Drs.
357/1/89
voraus

Der Titel ist wie folgt zu fassen:

"Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
(TA Abfall) - Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung,
chemisch-physikalischen und biologischen Behandlung und
Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen".

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung von Abfällen (BR-Drucksache
357/89). Wegen der Ersetzung des Begriffs
"Sonderabfälle" durch den Begriff "besonders
überwachungsbedürftige Abfälle" muß die
vorliegende Technische Anleitung entsprechend
angepaßt werden.

Wi

2. Zur Technischen Anleitung insgesamt

Setzt die
Annahme
von Ziff. 1
der Drs.
357/1/89
voraus.

In der Technischen Anleitung sind die Worte
"Sonderabfälle", "Sonderabfallbestimmungs-Verordnung",
"Sonderabfallartenkatalog" und "Sonderabfallarten"
jeweils durch die Worte
"besonders überwachungsbedürftige Abfälle," "Abfallbe-
stimmungs-Verordnung", "Katalog der besonders überwachungs-
bedürftigen Abfälle" und "Arten der besonders überwachungs-
bedürftigen Abfälle"
zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung von Abfällen (BR-Drucksache
357/89). Wegen der Ersetzung des Begriffs
"Sonderabfälle" durch den Begriff "besonders
überwachungsbedürftige Abfälle" muß die
vorliegende Technische Anleitung entsprechend
angepaßt werden.

U

3. Zu Nr. 1 Buchstabe e

In Nr. 1 Buchstabe e sind nach den Worten
"begonnen war"
die Worte
", und der Untersagung ihres Betriebes"
einzufügen.

Begründung:

Nach § 9 Satz 2 AbfG kann die zuständige
Behörde den Betrieb ortsfester Abfallent-
sorgungsanlagen ganz oder teilweise unter-
sagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung
des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen,
Bedingungen oder Befristungen nicht ver-
hindert werden kann. Die Anforderungen,
die in der Zweiten Allgemeinen Verwaltungs-
vorschrift zum Abfallgesetz an Abfallent-
sorgungsanlagen gestellt werden, können
auch zu einer Untersagung des Betriebes
einer solchen Anlage führen.

...

U 4. Zu Nr. 2.2.1 (Rückstände)

In Nr. 2.2.1 ist die Begriffsbestimmung für
"Rückstände" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "Rückstände" ist dem Abfallrecht fremd. Ein besonderer Vorteil ist mit seiner Verwendung nicht verbunden. Vielmehr kommt es dadurch unter Nr. 8.3.3 und 8.4.3 zu Irritationen.

U 5. Zu Nr. 2.2.1 (Sammelstelle, Zwischenlager)

In Nr. 2.2.1 ist die Begriffsbestimmung für "Sammelstelle" zu streichen;
die Begriffsbestimmung für "Zwischenlager" ist wie folgt zu fassen:

"Zwischenlager

Zwischenlager im Sinne dieser Technischen Anleitung ist eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage, in der Abfälle entgegengenommen, vorbereitend behandelt, für die weitere Entsorgung zusammengestellt oder gelagert werden."

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

...

U 6. Zu Nr. 3 Abs. 2

In Nr. 3 ist in Absatz 2 das Wort "Antrag"
durch das Wort
"Anträgen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

U 7. Zu Nr. 4.1

In Nr. 4.1 sind Satz 3 und der erste Satzteil des Satz 4
wie folgt zu fassen:

"Ist eine Verwertung auch nach Vorbehandlung nicht mög-
lich, dürfen Abfälle in sonstiger Weise entsorgt werden.
Dabei sind die Abfälle soweit erforderlich so zu behan-
deln,".

Begründung:

Nach dem Wortlaut der Vorlage wäre die Abfall-
entsorgung außerhalb dafür zugelassener Anlagen
nicht erlaubt. Das widerspricht § 4 Abs. 2 AbfG.

U 8. Zu Nr. 4.2 Abs. 1

In Nr. 4.2 ist in Absatz 1 Satz 1 nach den Worten
"im Rahmen der"
das Wort
"abfallrechtlichen"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Vorschrift
richtet sich nur an die nach Abfallrecht zu-
ständigen Behörden.

U 9. Zu Nr. 4.2 Abs. 2 und 3

In Nr. 4.2 ist in Absatz 2 und 3 jeweils das Wort
"anschließenden"
durch das Wort
"vorgesehenen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 10. Zu Nr. 4.3.2

In Nr. 4.3.2 letzter Satz ist das Wort
"sie"
durch die Worte
"die zuständige Behörde"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 11. Zu Nr. 4.3.4

In Nr. 4.3.4 ist in Satz 2 im zweiten Tilet vor dem Wort
"Behandlung"
das Wort
"gemeinsame"
einzufügen.

Begründung:

Der Einschub dient der Klarstellung des
Gewollten.

U 12. Zu Nr. 4.3.5

- In Nr. 4.3.5
- ist die Überschrift wie folgt zu fassen:
"Vorhandensein und Schaffung eines Marktes";
 - ist Satz 1 wie folgt zu fassen:
"Ein Markt ist für die gewonnenen Stoffe oder Energie
dann vorhanden, wenn der Absatz derzeit und für einen
angemessenen Zeitraum sichergestellt erscheint.".

Begründung:

Darstellung des Gewollten. Im übrigen
stellt die Änderung klar, daß ein Markt
allein durch eine Erwartung noch nicht
vorhanden ist.

U 13. Zu Nr. 4.3.6

In Nr. 4.3.6 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Liegen bei der Prüfung des Entsorgungsnachweises durch die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde Erkenntnisse über die Verwertbarkeit eines Abfalls vor, hat sie ...".

Begründung:

Anhaltspunkt für die Verwertbarkeit ergeben sich durchweg nicht aus der Prüfung der "Verantwortlichen Erklärung" des Abfallerzeugers.

U 14. Zu Nr. 4.4.1 Abs. 2

In Nr. 4.4.1 ist in Absatz 2 nach den Worten

"im Entsorgungsnachweis"

das Wort

"insbesondere"

einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um auch zusätzliche Kriterien zur Anwendung bringen zu können.

U 15. Zu Nr. 4.4.1 Abs. 2

In Nr. 4.4.1 sind in Absatz 2 die Worte
"Reaktionsverhalten gegenüber Wasser"
durch die Worte
"Reaktionen mit Wasser und mit anderen Stoffen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

U 16. Zu Nr. 4.4.1 Abs. 4

In Nr. 4.4.1 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"Der Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis erfordert folgende Schritte:

1. Durch den Abfallerzeuger - beim Sammelentsorgungsnachweis durch den Beförderer -
 - a) Angabe des Abfallschlüssels mit Entsorgungshinweis gemäß Katalog der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.
 - b) Beschreibung des Abfalls und Auswahl der Abfallentsorgungsanlage in der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises unter Berücksichtigung der Kriterien nach den Nrn. 4.4.2 bis 4.4.4. Hierbei ist der entsprechende Vordruck zur Deklarationsanalyse (Anhänge 1a - 1f) des Entsorgungsnachweises auszufüllen.
 - c) Anfrage bei dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage unter Beifügung der Verantwortlichen Erklärung, ob dessen Anlage für die Entsorgung des deklarierten Abfalls zugelassen ist, und ob er bereit ist, diesen Abfall anzunehmen.
2. Durch den Betreiber der Abfallentsorgungsanlage:
 - a) Prüfung der Verantwortlichen Erklärung auf Plausibilität; Vergleich mit der Anlagenzulassung; Prüfung, ob ausreichende Kapazität zur Verfügung steht.
 - b) Bei vorliegender Entsorgungsmöglichkeit Übersendung der Verantwortlichen Erklärung und Annahmeerklärung an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde.
3. Durch die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde:
 - a) Prüfung der Verantwortlichen Erklärung auf Plausibilität; Durchsicht der Annahmeerklärung; Überprüfung, ob der deklarierte Abfall nach der Zulassung entsorgt werden kann; ggfs. Bestätigung der vorgesehenen Entsorgung.
 - b) Übersendung des Entsorgungsnachweises an den Betreiber der Abfallentsorgungsanlage.

Der Abfallerzeuger darf erst nach Vorliegen der Entsorgungsbestätigung den deklarierten Abfall einem Beförderer für den Transport zur Entsorgungsanlage überlassen."

Begründung:

Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, wenn faktisch keine spezielle Entsorgungsanlage vorhanden ist.

U 17. Zu Nr. 4.4.2.1

In Nr. 4.4.2.1 sind in Satz 1 nach den Worten
"zuzuordnen, wenn er"
die Worte
"in mehr als unerheblicher Menge umweltgefährdende"
einzufügen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

Die chemische Analytik ist nach heutigem Stand in der Lage, auch geringste Mengen weit verbreiteter Stoffe nachzuweisen. Es ist klarzustellen, daß sich diese Vorschrift nicht auf jede noch so geringe Menge umweltgefährdender Stoffe bezieht, sondern auf Konzentrationen, die bei der Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit hervorrufen können.

Klarzustellen ist weiterhin, daß sich die Vorschrift nicht auf jeglichen stofflichen Anteil von Abfällen bezieht (z.B. zwingende Verpflichtung zur Verfestigung potentiell staubener, inerter Anteile), sondern auf umweltgefährdende Stoffe. Der Begriff "umweltgefährdende Stoffe" ist durch das BauGB bereits eingeführt.

U

18. Zu Nr. 4.4.2.2

In Nr. 4.4.2.2 sind in Satz 1 die Worte
"die thermisch zu zerstören sind, oder"
durch die Worte
"die nach dem Stand der Technik thermisch zerstört
werden können, oder in umweltgefährdender Menge"
zu ersetzen.

Begründung:
Gebotene Klarstellung.

Es ist klarzustellen, daß die Entscheidung
daran anzuknüpfen hat, ob die organischen
Stoffe nach dem Stand der Technik in einer
thermischen Abfallbehandlungsanlagen zerstört
werden können. Die bloße Möglichkeit einer
thermischen Zerstörung wäre für die hier
vorgesehene Entscheidung sachlich nicht
angemessen.

Darüber hinaus ist klarzustellen, daß sich
die Vorschrift nicht auf "sonstige organische
Anteile" beliebiger Art und in noch so
geringer Menge bezieht, sondern auf sonstige
organische Anteile, von denen nach Art und
Menge eine Beeinträchtigung des Wohls der
Allgemeinheit ausgehen kann, wenn sie nicht
thermisch zerstört werden.

U

19. Zu Nr. 4.4.3 Abs. 1

In Nr. 4.4.3 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Für die Zuordnung von Abfällen zur oberirdischen Ablagerung sind sämtliche Parameter aus Anhang D von Bedeutung. Diese Parameter sind Orientierungswerte, von denen ausnahmsweise abgewichen werden kann, wenn eine umweltverträgliche Entsorgung sichergestellt ist."

Begründung:

Unter den besonderen Umständen des Einzelfalles kann es geboten sein, von den Parametern aus Anhang D abzuweichen. Allerdings soll auch die flexiblere Regelung der Zuordnungskriterien für die oberirdische Ablagerung nicht zu geringeren Anforderungen an eine umweltverträgliche Entsorgung führen (Satz 2, 2. Halbsatz).

...

U 20. Zu Nr. 4.4.3 Buchstabe a

In Nr. 4.4.3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Abfälle dürfen nur dann oberirdisch abgelagert werden, wenn von ihnen dabei keine erheblichen Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft ausgehen."

Begründung:

Bei der Entscheidung über die Ablagerung von Abfällen auf einer oberirdischen Deponie kommt es nicht darauf an, ob von ihnen bei beliebiger Gelegenheit Geruchsbelästigungen ausgehen. Es muß vielmehr sichergestellt sein, daß die Abfälle in der Beschaffenheit und Menge, in der sie abgelagert werden sollen, keine erheblichen Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft hervorrufen und auf diesem Wege das Wohlbefinden von Menschen nicht beeinträchtigt wird. Nr. 4.4.3 ist in diesem Sinne zu konkretisieren; dabei sollte klarstellend auf die eingeführten Begriffe des Immissionsschutzrechtes zurückgegriffen werden.

Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten auf einer Deponie sind durch die - von dieser Vorschrift nicht berührten - arbeitsschutzrechtlichen Regelungen geschützt.

U 21. Zu Nr. 4.4.3 Buchstabe b

In Nr. 4.4.3 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Abfälle, bei denen aufgrund der im Entsorgungsnachweis beschriebenen Herkunft oder Beschaffenheit durch die Ablagerung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen und bioakkumulativen organischen Stoffen (z.B. organischen Halogenverbindungen, organische Phosphorverbindungen) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, sind grundsätzlich nicht einer oberirdischen Deponie zuzuordnen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 22. Zu Nr. 4.4.3 Buchstabe c

In Nr. 4.4.3 ist in Buchstabe c der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Die hier angeführten Beispiele sind nicht typisch für den Vollzug und dienen nicht der Klarstellung.

U 23. Zu Nr. 5.4.2 Abs. 2

In Nr. 5.4.2 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.".

Begründung:

Die Ergänzung dient der Harmonisierung vergleichbarer Anforderungen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen.

U 24. Zu Nr. 5.4.3.1 Abs. 1

In Nr. 5.4.3.1 ist in Absatz 1 nach Buchstabe h folgender Buchstabe i anzufügen:

"i) Ergebnisse der Funktionskontrollen.".

Begründung:

Vervollständigung der Aufzählung der für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu führenden Nachweise.

U 25. Zu Nr. 6

In Nr. 6 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Übergreifende Anforderungen an Zwischenlager und Abfallbehandlungsanlagen".

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

U 26. Zu Nr. 6.1.1

In Nr. 6.1.1 ist in Satz 1 die Angabe

"Nr. 7. 3"

durch die Angabe

"Nr. 7"

zu ersetzen.

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

In 27. Zu Nummer 6.1.2

In Nr. 6.1.2 ist folgender Absatz anzufügen:

"Anlagenteile, Behälter und Leitungen sind mit einer deutlich lesbaren dauerhaften Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt, mit welchen Abfallarten bzw. Gruppen von Abfallarten in der Anlage umgegangen werden darf und welche zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen- und Sicherheitseinrichtungen gelten."

Begründung:

Eine solche Kennzeichnung ist erforderlich, um das Gefahrenpotential der Anlage deutlich zu machen und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

...

U 28. Zu Nr. 6.1.3

Nr. 6.1.3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"DIN 1988 ist einzuhalten.".

Begründung:

In DIN 1988 sind die technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) enthalten. Bei Anschlüssen an die Wasserversorgung ist nicht nur die rückflußsichere Ausführung von Belang.

U 29. Zu Nr. 6.1.5 Abs. 2

In Nr. 6.1.5 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Darüber hinaus ist der Boden in Bereichen, in denen mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen umgegangen wird, beständig gegen leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe auszuführen und auf Dichtheit prüfbar zu gestalten.".

Begründung:

Die Dichtheitsprüfung durch Bodenluftuntersuchung entspricht nicht dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz. Ein positives Ergebnis einer Bodenluftuntersuchung kann schon zu einer Verunreinigung des Grundwassers geführt haben.

U 30. Zu Nr. 6.1.7

In Nr. 6.1.7 ist in Absatz 3 vor dem Wort
"Abwasser"
das Wort
"Sonstiges"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung dessen,
was gemeint ist.

U 31. Zu Nr. 6.2.2

In Nr. 6.2.2 ist der erste Satz durch folgende Fassung zu
ersetzen:

"Über die Anforderungen nach Nr. 6.2.1 hinaus sind krankenhausspezifische Abfälle in Behältnissen anzuliefern, die auf die spätere Entsorgungsart abgestimmt sind. Die Abfallart mit Abfallschlüssel 971 04 ist in verbrennbaren Einwegbehältnissen anzuliefern. Die Abfallart mit Abfallschlüssel 971 01 kann entweder in verbrennbaren, bauartzugelassenen Einwegbehältnissen oder in Einwegbehältnissen in bauartzugelassenen Wechselbehältnissen angeliefert werden.".

Begründung:

Das BGA läßt für die Entsorgung infektiöser Abfälle sowohl die Verbrennung als auch die thermische Desinfektion mit gespaltenem, gesättigtem Wasserdampf zu. Beide Verfahren sind Stand der Technik und werden bereits vielfach angewandt. Wechselbehältnisse, die für eine Desinfektion in externen Anlagen zur Beförderung der Abfallart mit Abfallschlüssel 971 01 eingesetzt werden sollen, stehen kurz vor der Bauartzulassung.

U 32. Zu Nr. 6.3.3.1.1 Überschrift

In Nr. 6.3.3.1.1 sind in der Überschrift die Worte
"Sammelstellen und"
zu streichen.

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

U 33. Zu Nr. 6.3.3.1.1 Abs. 1

In Nr. 6.3.3.1.1 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Lagerkapazitäten der Zwischenlager sind auf die Lager- und Durchsatzkapazitäten der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage abzustimmen."

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

...

U 34. Zu Nr. 6.3.3.1.2

In Nr. 6.3.3.1.2 ist in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Für leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe und Flüssigkeiten mit Flammpunkt sind geschlossene Behälter zu verwenden.".

Begründung:

Ergänzung entsprechend den Regeln der Technik nach Wasserrecht und Gewerberecht.

U 35. Zu Nr. 6.3.3.2

In Nr. 6.3.3.2 ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Die Abfälle aus der Lagerung und Desinfektion sind zu erfassen und zu behandeln.".

Begründung:

Sprachliche Verbesserung und Bereinigung eines Schreibfehlers.

...

U 36. Zu Nr. 6.3.3.3 Abs. 2

In Nr. 6.3.3.3 Abs. 2 ist in Satz 1 das Wort
"beständig"
durch das Wort
"korrosionsbeständig"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 37. Zu Nr. 6.3.3.3 Abs. 4

In Nr. 6.3.3.3 sind in Absatz 4 nach Buchstabe e folgende
Buchstaben f bis h einzufügen:

- "f) Be- und Entlüftungseinrichtungen,
- g) Druckanzeige,
- h) Abfüllsicherung mit automatischer Unterbrechung des
Befüllvorgangs."

Begründung:

Vervollständigung der Auflistung notwendiger
Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen.

...

U 38. Zu Nr. 6.3.3.3 Abs. 5

In Nr. 6.3.3.3 Abs. 5 ist Satz 1 nach den Worten
"Inhalt des größten"
wie folgt zu fassen:

"in ihnen stehenden Tanks, mindestens aber 10 Prozent
des Gesamtvolumens aller in einer Auffangwanne stehenden
Tanks darin Platz findet.".

Begründung:

Anpassung an wasserrechtliche Vorschriften.

U 39. Zu Nr. 6.3.3.3 Abs. 6 - neu -

In Nr. 6.3.3.3 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 6 an-
zufügen:

"Bei doppelwandigen Behältern dürfen Behälteröffnungen
nur oberhalb des möglichen Flüssigkeitsstandes vorhan-
den sein.".

Begründung:

Anpassung an wasserrechtliche Vorschriften.

...

U 40. Zu Nr. 7

In Nr. 7 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Besondere Anforderungen an Zwischenlager".

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

U 41. Zu Nr. 7.1 Abs. 1

In Nr. 7.1 sind in Absatz 1 die Worte "Sammelstellen und" zu streichen.

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

U 42. Zu Nr. 7.1 Abs. 1

In Nr. 7.1 ist in Absatz 1 nach den Worten
"im Sinne von Nr. 4.2"
das Wort
"nicht"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 43. Zu Nr. 7.1 Abs. 2

In Nr. 7.1 sind in Absatz 2 die Worte
"einer Sammelstelle oder"
zu streichen.

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

U

44. Zu Nr. 7.2

Nr. 7.2 ist wie folgt zu fassen:

"7.2 Unterscheidungsmerkmale

Zwischenlager werden nach ihren Funktionen wie folgt unterschieden:

- 7.2.1 Anlagen im Zusammenhang mit Einrichtungen zur vorbereitenden Behandlung;
- 7.2.2 Anlagen, die ausschließlich dem Lagern zum Zwecke der späteren Entsorgung dienen;
- 7.2.3 Anlagen, in denen größere Einheiten für die weitere Entsorgung zusammengestellt werden."

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

...

U

45. Zu Nr. 7.3

Nr. 7.3 ist wie folgt zu fassen:

"7.3 Vorbereitende Behandlung

Bei Zwischenlagern, in denen Abfälle zur Beförderung oder weiteren Entsorgung vorbereitend chemisch - physikalisch, biologisch oder thermisch behandelt werden, gelten die Anforderungen nach Nr. 8 entsprechend."

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

...

U

46. Zu Nr. 7.4 - neu -

Nach Nr. 7.3 ist folgende Nr. 7.4 einzufügen:

"7.4 Lagern und Entwässern

Bei Zwischenlagern, in denen Abfälle ausschließlich gelagert oder auf Anforderung des Entsorgers entwässert werden, finden die Anforderungen der Nr. 6.3.3.1.2, 6.3.3.1.3 und 8 keine Anwendung."

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

...

U 47. Zu Nr. 7.5 - neu -

Nach Nr. 7.4 - neu - ist folgende Nr. 7.5 einzufügen:

"7.5 Zusammenstellen zu größeren Einheiten

Bei Zwischenlagern, in denen Abfälle ausschließlich gelagert und für die weitere Entsorgung zu größeren Einheiten zusammengestellt werden, finden die Anforderungen nach Nr. 5.2.2, 5.2.3, 6.3.3.1.2, 6.3.3.1.3 und 6.3.3.3 keine Anwendung. Die Abfälle sind in Behältnissen anzuliefern, soweit nicht besondere Vorkehrungen für die Annahme von Schüttgut oder flüssigen Abfällen vorgesehen sind. Ein Öffnen der angelieferten Behältnisse ist nur zum Zwecke der Beprobung, der vorbereitenden Behandlung, der Zusammenstellung zu größeren Einheiten für die Entsorgung oder bei Beschädigung zulässig. Soweit solche Zwischenlager in engem räumlichen Zusammenhang mit einer Produktionsanlage stehen, kann von einer Anlieferung in Behältnissen abgesehen werden; die Anforderungen nach Nr. 5.4.3, 5.4.4.2, 6.1.1 und 6.2 **gelten** sinngemäß."

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

U

48. Zu Nr. 7.6 - neu -

Nach Nr. 7.5 - neu - ist folgende Nr. 7.6 einzufügen:

"7.6 Lagern von Kleinmengen

Bei Zwischenlagern, in denen Abfälle, die unter § 1 Abs. 2 der Abfallbestimmungs-Verordnung fallen, entgegengenommen werden, finden die Anforderungen nach Nr. 5.2, 5.4.2, 5.4.3, 5.4.4.2, 6.1.2, 6.2.2, 6.3.1, 6.3.3.1.2, 6.3.3.1.3 und 6.3.3.2 keine Anwendung. Die Anforderungen nach Nr. 6.1.1 gelten sinngemäß. Die Sortierung der Abfälle muß nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage und durch qualifiziertes Personal nach Nr. 5.3 erfolgen. Der Betreiber des Zwischenlagers hat ein von den Anforderungen nach Nr. 5.4.3 abweichendes Betriebstagebuch zu führen. Es hat mindestens zu enthalten:

- a) Belege über angenommene Abfälle,
- b) Entsorgungsnachweise für die abgegebenen Abfälle und Reststoffe,
- c) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
- c) Dokumentation der Eigenüberwachung der Anlage.

Der Betreiber hat eine von den Anforderungen nach Nr. 5.4.4.2 abweichende Jahresübersicht zu erstellen, die mindestens die angenommenen und gelagerten Abfallarten und -mengen sowie die Lagerzeiten enthält. Er hat diese innerhalb von drei Monaten eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen."

...

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

U

49. Zu Nr. 8.3.1.1

In Nr. 8.3.1.1 ist in Absatz 1 das Wort
"oder"
durch das Wort
"und"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 50. Zu Nr. 8.4.3.1 letzter Absatz

In Nr. 8.4.3.1 ist der letzte Absatz zu streichen.

Begründung:

Diese Forderung entspricht noch nicht dem Stand der Technik.

U 51. Zu Nr. 9

Nr. 9 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Technischen Anleitung zugelassene Abfallentsorgungsanlagen (Altanlagen) hat ...".

Begründung:

Die Definition des Begriffs Altanlagen als Abfallentsorgungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Technischen Anleitung zugelassen sind, ist mißverständlich. Es könnten darunter nur solche Anlagen verstanden werden, die durch abfallrechtliche Zulassung (Planfeststellung oder Plangenehmigung) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TA Abfall zugelassen sind.

Nach § 9 AbfG können jedoch Anlagen, die vor Inkrafttreten des Abfallgesetzes 1972 bereits bestanden, weiterhin bestimmungsgemäß weiter betrieben werden. Sie bedürfen keiner abfallrechtlichen Zulassung nach § 7 AbfG. § 9 AbfG ermöglicht es der zuständigen Behörde, hier nachträgliche Maßnahmen zu treffen.

U 52. Zu Nr. 10 Abs. 1

In Nummer 10 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde hat spätestens bis zum ...
(1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Technischen Anleitung)
nachträgliche Anordnungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 und
§ 9 AbfG zur Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 4.4
und Nr. 4.1 Abs. 2 zu erlassen. Dies gilt nicht für
Deponien, solange sie auch der oberirdischen Ablagerung
der in Absatz 2 genannten Abfälle dienen.".

Begründung:

Satz 1 präzisiert die Anforderungen der TA Abfall, die bei bestehenden Abfallentsorgungsanlagen durch nachträgliche Anordnungen umzusetzen sind. Ferner stellt er klar, daß innerhalb der genannten Frist zumindest Anordnungen erlassen sein müssen; die in der Vorlage geforderte Sicherstellung ihrer Einhaltung kann insbesondere im Fall von Rechtsbehelfen nicht immer erreicht werden.

Der neue Satz 2 stellt klar, daß nachträgliche Anordnungen insoweit nicht zu erlassen sind, als auf oberirdischen Deponien wegen des Fehlens von Verbrennungskapazitäten übergangsweise auch Abfälle abgelagert werden müssen, die nach der TA Abfall grundsätzlich zu verbrennen sind.

U 53. Zu Nr. 10 Abs. 2

In Nr. 10 Abs. 2 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Nr. 4.4.2.2 und 4.1 Abs. 2 gelten nicht, wenn der Abfallerzeuger ...".

Begründung:

Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, wenn faktisch keine spezielle Entsorgungsanlage vorhanden ist.

U 54. Zu Nr. 10 Abs. 2

Entfällt
bei
Ablehnung
von Ziff. 53

In Nr. 10 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In diesem Fall kann der Abfall abweichend von den Anforderungen der Nr. 4.4.3 oberirdisch abgelagert werden.".

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung des Satzes 1. Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, soll die oberirdische Ablagerung nach Maßgabe der Entsorgungsbestätigung ohne besondere behördliche Ausnahmezulassung möglich sein.

...

U 55. Zu Anhang A Nr. 6.11 - neu -

In Anhang A ist nach Nr. 6.10 folgende Nr. 6.11 einzufügen:

"6.11 Unterlagen über die gemäß § 19 h WHG erforderlichen Eignungsnachweise (z. B. wasserrechtliche Eignungsfeststellung, wasser- oder gewerberechtliche Bauartzulassung, baurechtliches Prüfzeichen)".

Begründung:

Vervollständigung der Aufzählung der notwendigen Unterlagen.

U 56. Zu Anhang A Nr. 14.7

In Anhang A ist Nr. 14.7 wie folgt zu fassen:

"14.7 Unterlagen über die gemäß § 19 h WHG erforderlichen Eignungsnachweise (z. B. wasserrechtliche Eignungsfeststellung, wasser- oder gewerberechtliche Bauartzulassung, baurechtliches Prüfzeichen)".

Begründung:

Vervollständigung der Aufzählung der notwendigen Unterlagen.

U 57. Zu Anhang C Abschnitt I

In Anhang C Abschnitt I ist im Unterabschnitt
"Entsorgung" bei dem Begriff "CPB"
nach dem Wort
"Chemisch/physikalische"
das Wort
", biologische"
einzufügen.

Begründung:

Angleichung an die Abkürzung "CPB" in
Nr. 2.2.2.

U 58. Zu Anhang C Abschnitt II

In Anhang C sind in Abschnitt II
- die Untergruppe 111 zu streichen und
- nach Obergruppe 94 folgende Untergruppe 948
einzufügen:
"948 Schlämme aus industrieller Abwasser-
reinigung".

Begründung:

Angleichung an Anlage IV.

U 59. Zu Anhang C Abschnitt III

In Anhang C Abschnitt III

- ist in Nr. 2 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Auf der linken Hälfte jeder Seite sind der Abfallschlüssel und die Bezeichnung der Abfallart aufgeführt.";

- ist im alphabetischen Register der Sonderabfallarten die Spalte "Seite" zu streichen.

Begründung:

Der mit der Spalte "Seite" beabsichtigte Hinweis ist ohne Nutzen.

U 60. Zu Anhang C Abschnitt IV (Abfallschlüssel 314 37)

In Anhang C Abschnitt IV ist bei Abfallschlüssel 314 37 in Spalte "HMD" die Ziffer "2" durch die Ziffer "1" zu ersetzen.

Begründung:

Asbeststäube dürfen nur nach entsprechender vorbereitender Behandlung abgelagert werden.

U 61. Zu Anhang C, Abschnitt IV (Abfallschlüssel 314 37)

Im Anhang C Abschnitt IV ist bei Abfallschlüssel 314 37 - Asbeststäube, Spritzasbest - in der Spalte "SAD" die Ziffer 1 durch die Ziffer 2 zu ersetzen.

Begründung:

LAGA-Merkblatt zur Asbestentsorgung
läßt keine Deponierung für Asbest
zu, bei dem die Fasern nicht gebunden
sind.

U 62. Zu Anhang C Abschnitt III und IV (Abfallschlüssel 541 10)

In Anhang C Abschnitt III und IV ist bei Abfallschlüssel 541 10 jeweils das Wort
"Geräte"
durch das Wort
"Erzeugnisse"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 1 der PCB-Verordnung.

U 63. Zu Anhang C Abschnitt IV (Abfallschlüssel 314 40)

In Anhang C Abschnitt IV ist bei Abfallschlüssel 314 40 in Spalte "UTD" die Ziffer "1" einzufügen:

Begründung:

Strahlmittelrückstände enthalten in der Praxis mehrfach auch Schadstoffe, die nur untertage zu entsorgen sind (z. B. PCB).

U 64. Zu Anhang C Abschnitt IV (Abfallschlüssel 971 01)

In Anhang C Abschnitt IV ist bei Abfallschlüssel 971 01 in Spalte "CPB" die Angabe "1*" einzufügen.

Begründung:

Für diese Abfallart kommt neben der Entsorgung durch Verbrennen das gleichzeitige Verfahren der thermischen Desinfektion in Betracht.

B

65. Der Agrarausschuß,
der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvor-
schrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzu-
stimmen.